Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: ORR In Strube

vera.strube@im.nrw.cie

Durchwahl (0211)871 2336 Fax (0211)871 2340

Aktenzeichen

15-39.23.00 -4- VS-NfD

11. Juli 2007

VS - Nur für den Dienstgebrauch

Überprüfung von Sicherhertsbedenken bei Aufenthalten nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Anlagen: 3

Die Ausländerbehörden haben bei ihren Entscheidungen über Aufenthalte nach dem AufenthG u.a. zu prüfen, ob Sicherheftserwägungen dem (weiteren) Aufenthaft entgegenstehen.

Nach § 5 Abs. 4 AufenthG ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu versagen, wenn

- Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder oder eine derartige Vereinigung unterstützt oder untenstützt hat und dies eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründet (§ 54 Nr. 5 AufenthG),
- der Ausländer die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung *politischer* Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht (§ 54 Nr. 5a AufenthG).

1/13

Entscheidend ist, dass einer dieser Ausweisungsgründe objektiv vorliegt Eine hypothetische Prüfung, ob unter Beachtung von Schutzvorschriften tatsächlich eine Ausweisung erfolgen könnte oder würde, findet in diesem Zusammenhang nicht statt.

Darüber hinaus führen Sicherheitsbedenken zu einer Versagung des Aufenthaltstitels, wenn vorliegende sicherheitsrelevante Erkenntnisse zwar nicht einen Regelausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 oder 5a AufenthG begründen, aber dennoch so schwerwiegend sind, dass sie einer Erteilung bzw. Verlängerung des beantragten Aufenthaltstitels entgegenstehen.

Zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 5 Abs. 4 AufenthG sowie zur Prüfung bzw. Klärung sonstiger Sicherheitsbedenken bitte ich künftig nach folgenden Maßgaben zu verfahren:

1. Sicherheitsanfragen

Nach § 73 Abs. 2 Satz 1 AufenthG kommen die Ausländerbehörden zur Feststellung von Versagungsgründen gemäß § 5 Abs. 4 AufenthG oder zur Prüfung von Stcherheitsbedenken vor der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels den dort genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten der betroffenen Person übermitteln. Vor Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sind die Daten zu übermitteln, wenn dies zur Feststellung von Versagungsgründen gemäß § 5 Abs. 4 AufenthG oder zur Prüfung von Sicherhertsbedenken geboten ist.

1.1 Anwendungsfälle

Auf dieser Grundlage bitte ich. Sicherheitsanfragen für alle ausländerrechtlich handlungsfähigen Personen (§ 80 Abs. 1 AufenthG) regelmäßig durchzuführen

1.1.1 vor Erteilung einer Niederlassungserlaubnis,

- 1.1.2 vor jeder Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis in folgenden Fällen:
 - 1.1.2.1 bei allen Staatsangehörigen der Herkunftsländer, für die auch im Visumverfahren eine Sicherhefeabfrage vorgesehen ist.

Derzeit sind dies die folgenden Staaten

Afghanistan Kolumbien Somalia Sudan Ägypten Kuwait Algerien Libanon Surinam Syrien Bahrein Libyen Marokko Tunesien Indonesien Irak Nordkorea Vereinigte Arabische Emirate Iran Oman

Jemen Pakistan

Philippinen Jordanien

Katar Saudi-Arabien

- 1.1.2.2 bei Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, soweit sie im Besitz eines Reisedokumentes der unter 1.1.2.1 genannten Staaten sind oder wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass sie aus einem dieser Staaten stammen oder eingereist sind,
- 1.1.2.3 bei allen Personen mit Reisedokumenten der palästinensischen Autonomiebehörde,

bei Staatenlosen,

^{*} Verwaltungsvorschrift des BMI zu § 73 Abs. 1 AufenthG und § 31 Abs. 1 Nr. 3 AufenthV - VS-NfD in derjeweils geltenden Fassung (vergl. zuletzt Runderlass vom 21.07.2005-15-43-151 -vs-Nfr>)

1.1.2.5 bei sonstigen Personen, wenn Anhaltspunkte Anlass für die Durchführung einer Sicherheitsanfrage geben.

Solche Anhaltspunkte können sich u.a. ergeben aus

- Mitteilungen nach § 87 Abs. 2 AufenthG,
- Hinweisen auf Verbindungen zu einer der in Anlage 3 (Teil E) genannten Organisationen,
- dem als Anlage 1 beigefügten BKA-Merkblatt für Ausländerbehörden zum Erkennen von potenziellen islamistischen Gewalttätern,
- Identitätsverschleierungen,
- der Verwendung von Aliasnamen,
- · der Verwendung von Falschdokumenten,
- · wiederholtem Passverlust,
- auffälligen Reisebewegungen.

Entscheidend ist die Gesamtschau des bekannten Sachverhaltes-

12 Ausnahmen

Von einer Sicherheitsanfrage kann abgesehen werden,

- 1.2.1 wenn erstmals ein Aufenthaltstitel im Inland beantragt wird und eine Sicherheitsüberprüfung im Rahmen des Visumverfahrens (§ 73 Abs. 1 AufenthG) unmittelbar vorausgegangen ist,
- 1.2.2 wenn die letzte Anfrage nicht länger als 12 Monate zurückliegt und keine Sicherheitsbedenken ergeben hat,
- 1.2.3 wenn aufgrund der bekannten Lebensumslände (z.B. schwere Erkrankung, hohes Lebensalter o.ä.) nicht mit sicherheitsrelevanten Erkenntnissen zu rechnen ist, so dass sich ein Verzicht auf die Anfrage aufdrängt,
- 1.2.4 wenn der Aufenthalt im öffentlichen Interesse liegt oder die Person aus sonstigen Gründen als besonders vertrauenswürdig einzustufen ist,

- 1.2.5 wenn die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels bereits wegen des Vorliegens anderer Versagungsgründe abzulehnen ist.
- 1.3 Verfahren
- 1.3.1 Die Ausländerbehörden richten ihre Sicherheitsanfragen (ausschließlich) an das

Innenministerium NRW
Abteilung 6 - Verfassungsschutz 40190 Düsseldorf

Telefax: 0211 - 871 - 2980 oder 2897

Landeskriminalamt NRW Völkiinger Straße 49 40221 Düsseidorf Telefax: 0211 -939-4119

- 13.2 Die in Ziffer 1.3.1 genannten Stellen klären je nach Einzelfall die Erkenntnislage auch mit weiteren der in § 73 Abs. 2 Satz 1 AufenthG angeführten Behörden ab und berücksichtigen diese in ihrer Stellungnahme. Eine unmittelbare Anfrage durch die Ausländerbehörde erfolgt insofern nicht
- 1.3.3 Hat die Ausländerbehörde aus eigener Kenntnis Hinweise auf sicherheitsrelevante Sachverhalte, weist sie in ihrer Anfrage hierauf hin (vergl. im Übrigen Ziffern 4.1, 4.2).
- 1.3.4 Eine Musteranfrage ist als Anlage 2 beigefügt.
- 1.3.5 Die Verfassungsschutzbehörde und das Landeskriminalamt teilen der unverzüglich anfragenden Ausländerbehörde mögliche mit, ob nach § 4 AufenthG Versagungsgründe 5 Abs. oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen,

1.3.6 Es gilt eine Verschweigensfrist von 22 Arbeitstagen ab Versendung der Anfrage durch die Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde gibt das Datum des Fristablaufs in ihrer Anfrage an.

Erfolgt innerhalb der Verschweigensfrist keine Reaktion auf die Anfrage oder wird mitgeteilt, dass keine Sicherheitsbedenken geltend gemacht werden, kann die Auslanderbehörde den beantragten Aufenthaltstitel erteilen bzw. verlängern, soweit die Übrigen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.

Die Frist kann von der beteiligten Stelle durch schriftliche Mitteilung unterbrochen werden, wenn sie für ihre Stellungnahme einen längeren Zeitraum benötigt.

Ausgenommen von der Verschweigensfrist sind Sicherheitsanfragen, die gemeinsam mit einem ausgefüllten Sicherheitsfragebogen übersandt werden (siehe Ziffer 2.3.6). In diesen Fällen ist regelmäßig die Rückäußerung abzuwarten.

- 1.3.7 Werden Erkenntnisse mitgeteilt prüft die Ausländerbehörde, ob ein Versagungsgrund nach § 5 Abs. 4 AufenthG vorliegt oder ob der beantragte Aufenthaltstitel wegen sonstiger Sicherheitsbedenken zu versagen ist. Soweit erforderlich, trifft sie Maßnahmen zur weiteren Sachverhaltsaufklärung.
- 1.3.8 Beabsichtigt die Ausländerbehörde, den beantragten Aufenthaltstitel zu erteilen, obwohl nach Auffassung einer nach Ziffer 1.3.1 beteiligten Stelle ein Versagungsgrund nach § 5 Abs. 4 AufenthG vorliegt, so legt die Ausländerbehörde mir den Vorgang auf dem Dienstweg unter der Anschrift

Innenministerium NRW
Abteilung 1 / Referat 15.4
40190 Düsseldorf

zur Entscheidung vor.

2. Sicherheitsbefragungen

Geben der Herkunftsstaat oder andere Anhaltspunkte (siehe Ziffer 1.1.2) Anlass für eine nähere sicherheitsrechtliche Prüfung, hat die Ausländerbehörde die Betroffenen zu sicherheitsrelevanten Hintergründen zu befragen. Die Befragung gibt der Ausländerbehörde die Möglichkeit zu weiterer Sachverhaltsaufklärung sowie den ausländischen Staatsangehörigen die Gelegenheit, bestehende Sicherheitsbedenken auszuräumen.

Im Rahmen ihrer allgemeinen Mitwirkungspflichten (§§ 49, 82 AufenthG) sind die Antragstellerinnen und Antragsteller verpflichtet die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

Auf den im Strafprozessrecht verankerten Grundsatz, dass niemand gezwungen werden darf, sich selbst einer Straftat zu bezichtigen und damit zu seiner Überführung beizutragen ("nemo tenetur se ipsum accusare"), können die Betroffenen sich *nicht berufen.* Die Ausländerbehörde hat keine Möglichkeit *die* Befragten etwa mit Zwangsmitteln zu einer entsprechenden Mitwirkung zu zwingen ("tenetur"). Bei der Befragung geht es im Übrigen um die (ordnungsrechtliche) Prüfung der Voraussetzungen für den beantragten Aufenthaltstitel und nicht um die Ahndung kriminellen Unrechts.

Eine Verweigerung der Mitwirkung ist bei der Entscheidung über den beantragten Aufenthaltsitel zu würdigen. Sie stellt grundsätzlich einen Ausweisungsgrund **nach** § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG dar.

2.1 Fragebogen

Identitätsverschleierungen, das Verschweigen von Aufenthalten im In- und Ausland sowie **das** *Geheimhalten von* Kontakten in *extemistische Kreise* gehören zu den Verhaltensmustern, die gerade bei Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland sicherheitsgefährdende Aktivitäten entfalten, immer wieder festgestellt werden.

Sie bleiben ausländerrechtlich in der Regel folgenlos, wenn der Ausländer hierzu nicht (möglichst frühzeitig) in einem formalisierten Verfahren mit vorausgehender Belehrung über die Rechtsfolgen falscher oder unvollständiger Angaben befragt worden ist. Denn nur in diesem Fall kann eine Ausweisung auf die Vorschrift des § 54 Nr. 6 AufenthG oder des § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG gestützt werden.

Die unter Ziffer 1.1.2 genannten Personen sind deshalb künftig anlässlich Ihres Antrages auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels verpflichtet, den als **Anlage** 3 beigefügten Standardfragebogen auszufüllen,

- 2.1.1 wenn es sich um den ersten Antrag auf Erteilung eines-Aufenthaltstitels im Inland handelt.
- 2.1.2 wenn in anderen Fällen bislang noch kein Standardfragebogen nach Anlage 3 ausgefüllt wurde,
- 2.1.3 wenn eine der nach Ziffer 1.3 beteiligten Stellen das (erneute) Ausfüllen des Standardfragebogens anregt,
- 2.1.4 wenn aus sonstigen Gründen das (erneute) Ausfüllen des Standardfragebogens geboten erscheint

2.2 Ausnahmen

Auf das Ausfüllen des Standardfragebogens kann verachtet werden,

- 2.2.1 wenn ein den Ziffern 1.2.3 bis 1.2.5 entsprechender Ausnahmetatbestand vorliegt,
- 2.2.2 wenn in Abstimmung mit mir besondere Umstände des Einzelfalles festgestellt werden, die den Verzicht rechtfertigen.

- 2,3 Verfahren
- 2.3-1 Der Standardfragebogen ist von den Antragstellerinnen und Antragstellern in Anwesenheit mindestens einer bzw. eines Bediensteten der Ausländerbehörde auszufüllen.
- 2.3.2 Vorab sind die Betroffenen über Anlass und Zweck der Befragung sowie über die Rechtsfolgen falscher oder unvollständiger Angaben förmlich zu belehren (siehe Anlage 3 Teil A Belehrung
- 2.3.3 Die antragstellende Person bestätigt durch ihre Unterschrift, dass sie die Fragestellungen verstanden und wahrheitsgemäß beantwortet hat Soweit die Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers erforderlich war, bestätigt diese/r durch Unterschrift die ordnungsgemäße Übersetzung (siehe Anlage 3 - Teil C Erklärung -).
- 2.3.4 Die Ausländerbehörde prüft, ob die Fragen vollständig und schlüssig beantwortet wurden und fordert ggf. entsprechende Ergänzungen oder Erläuterungen.
 - Die Rahmenbedingungen der Befragung werden in einem Vermerk festgehalten (siehe Anlage 3 Teil D Bearbeitungsvermerk
- 2.3.5 Die Ausländerbehörde überprüft, ob sich aus den im Fragebogen gemachten Angaben Anhaltspunkte für einen Versagungsgrund nach § 5 Abs. 4 AufenthG oder für sonstige Sicherheitsbedenken ergeben.
- 2.3.6 Ergeben sich Anhaltspunkte, so fügt die Ausländerbehörde ihren Sicherheitsanfragen nach Ziffer 1.3.1 eine Kopie des ausgefüllten und ggf. rückübersetzten Fragebogens bei. Soweit erforderlich, ergänzt sie die Unterlagen um ihre eigene Einschätzung und / oder nähere Erläuterungen. Die beteiligten Stellen bewerten das Ergebnis der Sicherheitsbefragung im Rahmen ihrer Stellungnahme.

- 2.3.7 Ergeben sich keine solchen Anhaltspunkte, nimmt die Ausländerbehörde den Fragebogen zur Ausländerakte und führt lediglich eine Standard anfrage nach Ziffer 1 durch.
- 2.3.8 Der Fragebogen und seine Anlagen lassen Rückschlüsse auf Einschätzungen der Sicherheitslage zu, so dass sie für eine Veröffentlichung bzw. Verbreitung nicht geeignet sind. Eine Bekanntgabe würde sie im Übrigen als Instrument der sicherheitsrechtlichen Prüfung weitgehend entwerten, im Rahmen des allgemeinen Rechts auf Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 VwVfG NRW können die Betroffenen jederzeit Einsicht in den Fragebogen nehmen. Die Fertigung von Kopien oder Abschriften ist jedoch unter Hinweis auf § 29 Abs. 2 VwVfG NRW zu verwehren.

2.4 Sicherheitsgespräche

Soweit dies nach dem Ergebnis der Sicherheitsanfrage geboten erscheint, führt die Ausländerbehörde in Abstimmung mit den nach Ziffer 1.3.1 beteiligten Stellen ein individuelles Sicherheitsgespräch.

- 2.4.1 Auch zu Beginn des Sicherheitsgespräches sind die betroffenen Personen über Anlass und Zweck des Gespräches sowie über die Rechtsfolgen falscher oder unvollständiger Angaben förmlich zu belehren. Teil A Belehrung der Anlage 3 kann hierbei Verwendung finden.
- 2.4.2 Die Fragestellungen sind jeweils auf der Grundlage der bestehenden Erkenntnislage individuell vorzubereiten. Im Gesprächsverlauf auftretende Widersprüche oder Unklarheiten sind möglichst unmittelbar zu hinterfragen,
- 2.4.3 Das Gespräch ist zu protokollieren und der Inhalt von den Teilnehmern unterschriftlich zu bestätigen. Wurde eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen, bestätigt diese/r die ordnungsgemäße Übersetzung.

- 2.4.4 Auf Wunsch wird der befragten Person und / oder deren Rechtsbeistand eine Kopie des Gesprächsprotokolls ausgehändigt.
- 2.4.5 Die Ausländerbehörde leitet das Protokoll des Sicherhertsgespräches in Kopie den nach Ziffer 1.3.1 beteiligten Stellen mit ihrer eigenen Bewertung und unter Darlegung des beabsichtigten werteren ausländerrechtlichen Vorgehens zur Stellungnahme zu.
- 2.4.6 Die Ausländerbehörde trifft ihre Entscheidung unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen. Macht eine nach Ziffer 2.4.5 beteiligte Stelle erhebliche Bedenken gegen das beabsichtigte wertere ausländerrechtliche Vorgehen geltend und vermag die Ausländerbehörde diesen nicht abzuhelfen, so findet Ziffer 1.3.8 sinngemäß Anwendung.

Im Gegensatz zu den Sicherheitsanfragen nach Ziffer 1 kann die Ausländerbehörde Sicherheitsbefragungen darüber hinaus auch unabhängig von einem Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels durchfuhren, wenn vorliegende Erkenntnisse, z.B. aufgrund von Mitteilungen nach § 87 Abs. 2 AufenthG, hierzu Anlass geben.

3. Sicherheitskonferenz NRW

Die in meinem Hause eingerichtete "Sicherheitskonferenz NRW"*** hat die Aufgabe, durch systematische *Zusammenarbeit* von Sicherheitsbehörden und Ausländerbehörden den Aufenthalt ausländischer islamistischer Gefährder zu beenden.

3.1 Lassen vorliegende Erkenntnisse den Schluss zu, dass eine Person islamistisch-extremistische Zielsetzungen verfolgt, so sind Entscheidungen über den (weiteren) Aufenthalt in enger Abstimmung mft meinem Hause zu treffen.

^{***} siehe mein Runderlass vom 25. September 2006 -15-39.151 -4 / 42-62.07.07 -

in Zweifelsfällen sollte hierzu eine formlose Vorabklärung erfolgen.

Besteht ein islamistisch-extremistischer Hintergrund, so ist mir der Vorgang unter Darlegung des Sachverhaltes auf dem Dienstweg unter der Anschrfft

Innenministerium NRW
Abteilung 1 / Referat 15.4
40190 Düsseldorf

zur Prüfung vorzulegen. Im Rahmen der Prüfung wird entschieden, ob der Fall der Sicherheitskonferenz NRW zur weiteren Beratung zugeleitet wird.

Kommt die Sicherheitskonferenz NRW zu dem Ergebnis, dass nach der Erkenntnislage eine Aufenthaltsbeendigung geboten ist stimmt die Ausländerbehörde das weitere ausländerrechtliche Vorgehen in enger Zusammenarbeit mit der Sicherheitskonferenz NRW ab.

Informationsübermittlungen durch die Auslanderbehörden

Nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfaien (VSG NRW) sind die Ausländerbehörden verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Informationen über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 VSG NRW der Verfassungsschutzbehörde zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich sind.

Die Anhaltspunkte können sich auf extremistische oder terroristische Bestrebungen durch Ausländer im Inland beziehen und auch solche Bestrebungen betreffen, durch die auswärtige Belange **der** Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden oder die gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind.

Die Infomiationsübermittlungspflicht bezieht sich insbesondere auf Ausländer, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie einer der in

Anlage 3 (Teil E) aufgeführten Organisation oder Gruppe angehören oder diese unterstützen. Sie erstreckt sich vor allem auf Ausländer, die aus einem der in Anlage 3 (Teil F -Staatenliste-) genannten Herkunftsland stammen.

Die tatsächlichen Anhaltspunkte sind der Verfassungsschutzbehörde (s. Ziffer 1.3.1) mit den Grund **Informationen** zu der *betroffenen* Person unverzüglich zu übermitteln.

4.2 Nach § 30 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) können öffentliche Stellen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von sich aus personenbezogene Daten an die Polizei übermitteln, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint

Soweit Ihnen im Rahmen Ihrer Aufgabenwahrnehmung insofern maßgebliche Sachverhalte bekannt werden, bitte ich um Unterrichtung des Landeskriminalamtes NRW. Dies gilt insbesondere, wenn nach den Kriterien des BKA-Merkblattes für Ausländerbehörden zum Erkennen von potenziellen islamistischen Gewalttätern (siehe Anlage 1) eine Information angezeigt ist

4.3 Mit Artikel 9a des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes vom 05.01.2007 wurde das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) geändert Im Zusammenhang mit den Zuverlässigkeftsprüfungen nach § 7 LuftSiG obliegt den Ausländerbehörden nunmehr eine Nachberichtspflicht gegenüber der Luftsicherheitsbehörde (§ 7 Abs. 9 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 LuftSiG). Die Änderung ist am 24.01.2007 in Kraft getreten. Auf meinen Runderlass vom 01.02.2007- 15-39.23.00-4-TerrBekErgG - nehme ich Bezug.

Meinen Runderlass vom 29. August 2003 -14/43.151 VS-NfD - hebe ich auf.

Ich bitte um Weiterleitung dieses Erlasses an die Ausländerbehörden Ihres Bezirks.

Im Auftrag

Ausländerbehörde	Anlage 3 (Teil A)
	Ort. Datum

Sicherheitsrechtliche Befragung zur Klärung von Bedenken gegen den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet

A. Belehrung über die Rechtsfolgen falscher oder unvollständiger Angaben

Frau/Herr					
Name			Akademische Grade/Titel		
		Vorname(n)			
Geburtsdatum	Geburtsort/kreis/staat				

erklärt durch Unterschrift, dass sie/er über folgende Punkte belehrt worden ist:

- Diese Befragung dient der Feststellung, ob gegen meinen weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland Bedenken bestehen.
- 2. Sollte ich in dieser Befragung frühere Aufenthalte im Bundesgebiet oder in anderen Staaten verheimlichen oder in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen machen, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig sind, wird dies in der Regel zu meiner Ausweisung führen (§ 54 Nr. 6 AufenthG).
- 3. Sollte ich im Übrigen falsche oder unvollständige Angaben machen, um einen Aufenthaltstitel zu erlangen, kann dies ebenso meine Ausweisung nach sich ziehen. Dies gilt auch, wenn ich an Maßnahmen der Ausländerbehörde nicht mitwirke, obwohl ich hierzu rechtlich verpflichtet bin (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz).
- 4. Meine nachfolgenden personenbezogenen Daten können gemäß § 73 Abs. 2 AufenthG den zuständigen Sicherheitsbehörden zur Prüfung von Versagungsgründen gemäß § 5 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 54 Nr. 5 oder 5a AufenthG oder zur Prüfung von Sicherheitsbedenken übermittelt werden.

Ich wurde in einer mir verständlichen Sprache belehrt und habe die Belehrung verstanden.

Unterschrift

Anlage 3 (Teil B)

B. Auskünfte

(Bitte Zutreffendes ankreuzen und ggf. Zusatzfragen beantworten - für weitere Angaben kann auch ein gesondertes Blatt verwendet werden)

1.1 H	aben Sie sich in Deutschland jemals an politisch, ideologisch oder religiös motivierten Gewalttätigkeiten beteiligt oder dazu aufgerufen?
	• nein
1.1.1	ja Wenn ja: Wann und wo haben Sie sich daran beteiligt bzw. dazu aufgerufen?
1.1.2	Wenn ja: In welcher Weise haben Sie sich daran beteiligt bzw. dazu aufgerufen?
1.2	Haben Sie sich außerhalb Deutschlands jemals an politisch, ideologisch oder religiös motivierten Gewalttätigkeiten beteiligt oder dazu aufgerufen?
	• nein
	• ja
1.2.1	Wenn ja: Wann und wo haben Sie sich daran beteiligt bzw. dazu aufgerufen?
1.2.2	Wenn ja: In welcher Weise haben Sie sich daran beteiligt bzw. dazu aufgerufen?
1.3	Wurden Sie wegen Ihrer politischen, ideologischen oder religiösen Einstellung jemals verfolgt?
	neinJa
1.31	Wenn ja: Nennen Sie ggf. die Organisationen oder Gruppierungen, in der Sie tätig waren und ihre Funktion darin

5.1 H	aben Sie eine der in Teil E genannten Gruppe oder Organisation jemals unterstützt oder sind Sie für sie tätig geworden?
	• nein
	• ja
5.1.1	Wenn ja: Welche Gruppe/Organisation? Bitte Ifd. Nr. aus Teil E eintragen:
5.1.2	Wenn ja: Welcher Art waren diese Unterstützungshandlungen oder Tätigkeiten (z.B. Spenden)?
5.1.3	Wenn ja: Wann haben Sie diese Unterstützungshandlung bzw. Tätigkeit geleistet?
6.1	Hatten Sie jemals Kontakt zu einer Person, von der Sie wissen, dass sie einer in <u>Teil E</u> genannten Gruppe oder Organisation nahe stand, nahe steht oder angehört? • nein
	• ja
6.1.1	Wenn ja: Zu welcher Person haben bzw. hatten Sie Kontakt?
6.1.2	Wenn ja: Um welche Gruppe/Organisation geht es? Bitte lfd Nr. aus Teil E eintragen:
6.1.3	Wenn ja: Welcher Art ist/war dieser Kontakt?
6. .4	wenn ja: Seit wann oder in welchem Zeitraum haben hatten Sie diesen Kontakt?

9.1	Halten Sie sich seit Ihrer Einreise ununterbrochen im Bundesgebiet auf?					
	janein					
9.1.1 W	enn nein: In welchen Staaten haben Sie sich während dieser Unterbrechungen aufgehalten? (anzugeben sind nur Auslandsaufenthalte in den letzten 10 🕻					
9.1.2	Wenn nein: Wann und zu welchem Zweck haben Sie sich in diesen Staaten autgehalten?					
10.1	Haben Sie sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt, d.h. vor der bei Frage 8.1 angegebenen Einreise, in Deutschland aufgehalten (ggf. auch unter einem anderen Namen oder einer anderen Identität) ?					
	neinja					
10.1.1	Wenn ja: In welchem Zeitraum und zu welchem Zweck?					
10.1.2	Wenn ja: Ggf. unter welchem anderen Namen bzw. welcher anderen Identität?					
11.1	Sind Sie jemals aus Deutschland oder einem anderen Schengen-Staat' ausgewiesen oder abgeschoben worden?					
	• nein					
	• ja					
	Wenn ja: Aus welchem Staat?					
11.1.2	Wenn ja: Wann und warum?					

^{&#}x27; Schengen-Staaten sind neben Deutschland Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien.

12.1	Besitzen Sie eine weitere Staatsangehörigkeit?
	• nein
	• ja
12.1.1	Wenn ja: Welche Staatsangehörigkeit(en)?
12.2	Besaßen Sie früher jemals eine andere Staatsangehörigkeit?
	• nein
	• ja
12.2.1	Wenn ja: Welche Staatsangehörigkeit(en)?
40.4	
13.1	Besitzen Sie Reisedokumente eines Staates, dessen Staatsangehöriger Sie nicht oder nicht mehr sind?
	• nein
	• ja
13.1.1	Wenn ja: Weiche Reisedokumente?
14.1 I	Haben sie sich schon einmal in einem der in <u>Teil F</u> genannten Staaten - Ihr Herkunftsstaat ausgenommen aufgehalten?
	• nein
	• ja
14.1.1	Wenn ja: In welchem Staat/welchen Staaten
14.1.2	Wenn ja: In welchem Zeitraum und zu welchem Zweck?

15.1	Haben Sie jemals gefälschte oder ungültige Papiere verwendet?
	• nein
45.4.4	• ja
15.1.1	Wenn ja: Wann und ggf. unter welchem Namen?
16.1	Waren Sie jemals in Forschungszentren oder anderen Einrichtungen in Deutschland oder im Ausland tätig die mit der Entwicklung oder Erforschung von ABC-Waffen oder Kampfstoffen befasst sind?
	• nein
	• ja
16.1.1	Wenn ja: Wann oder in welchem Zeitraum?
16.1.2	Wenn ja: Wo?
17.1	Haben Sie Militärdienst in Ihrem Heimatland oder in einem Drittstaat geleistet?
	neinja
17.1.1	Wenn ja: In welchem Zeitraum
·	•
17.1.2	Wenn ja: Wo und bei welcher Einheit?

18.1	Haben Sie an einer Spezialausbildung (Gebrauch von Sprengstoffen oder Chemikalien, Kampfausbildung Flugausbildung, Lizenz für Gefahrguttransporte usw.) teilgenommen?
	• nein
	• ja
18.1.1	Wenn ja: Welche Ausbildung?
18.1.2	Wenn ja: Wo und in welchem Zeitraum?
19.1	Haben Sie je für einen Nachrichtendienst gearbeitet oder hatten Sie Kontakt zu einem Nachrichtendienst?
10.1	
	neinja
10 1 1	Wenn ja: Welcher Nachrichtendienst?
19.1.	Wenn ja: Wo und wann?
20	Die Beantwortung der folgenden Frage ist freigestellt: Möchten Sie unmittelbaren Kontakt mit den Sicherheitsbehörden (Polizeibehörden oder Verfassungsschutzbehörden von Bund und Land) aufnehmen?
	• nein
	• ja
	Keine Angaben

Anlage 3 (Teil C)

C. Erklärung

lch	bin	der	deutschen	Sprache
-----	-----	-----	-----------	---------

- mächtig und habe die Belehrung und die mir gestellten Fragen verstanden.
- · nicht oder nicht ausreichend mächtig. Die Beiziehung eines Dolmetschers war notwendig.

Ich bestätige,

- dass der Fragebogen sowie die Anlagen von mir eigenhändig wahrheitsgemäß ausgefüllt wurden.
- Dass ich gegenüber der Dolmetscherin/dem Dolmetscher wahrheitsgemäße Angaben gemacht habe.

Unterschrift

Erklärung der Dolmetscherin/des Dolmetschers:

Name. Vorname

Anschrift

Die ordnungsgemäße Übersetzung der Belehrung, der Fragen und Antworten sowie der von mir nach Angaben der/des Befragten vorgenommene Eintragungen werden bestätigt

Unterschrift Dolmetscherin/Dolmetscher

GRUPPEN UND ORGANISATIONEN

1. Abu Nidal Organisation - ANO (alias Fatah Revolutionary Council/Fatah-Revolutionsrat, alias Arab Revolutionary Brigades/Arabische Revolutionäre Brigaden, alias Black September/Schwarzer September, Revolutionary Organisation of Socialist Muslims/Revolutionäre Organisation der Sozialistischen Moslems),
Palästina

- 2. Abu Sayaf, alias Abu Sayaf, alias Abu Sayaf Group (ASG); Indonesien, Malaysia, Philippinen
- 3. Al-Agsa e.V., Aachen
- 4. Ai-Aqsa-Martyr's Brigade (Al Aksa Märtyrerbrigade), Palästina
- 5. Albanische Nationalarmee (Armata Kombetare Shqiptare AKSh)
- 6. Al-Takfir wal-Hidjra TWH (Bewegung der Exkommunikation und der Auswanderung)
- 7. Al-Qa'ida, auch: Al Qaida, Al Qaeda und Al Kaida; Abu Hafs Al Masri-Brigaden inbegriffen
- 8. Al Tawhid (Glaube an die Einheit Gottes)
- 9. Ansar al Islam AAI (Unterstützer des Islam): vormals: Djund al-Islam; auch: Ansar al-Suna, vormals: Jaish Ansar al-Suna; Irak
- 10. Continuity Irish Republican Army (CIRA)
- 11. Wahre IRA (Real IRA)

12. Arbeiterparte	i Kurdistans (Partiya Ka	arkeren Kurdistan - PKI	K), umbenannt in Frei	heits- und De	mokratiekongress k	Curdistans
(Kongreya Azadi	u Demokrasiya Kurdis	tan - KADEK), umbena	nnt in Volkskongress	Kurdistans (K	ongra Gete Kurdista	an - KONGRA-
GEL)	·	•	•			
13. Armee Islami	ique du Salut - AIS (Isla	amische Heilsarmee), A	Algerien			
14. Aum Shinriky	<u>ro (alias AUM, alias</u> Aur	m <u>Supreme Truth, alias</u>	Aleph), Japan			
15. Babbar Khals	sa, Indien					
16. Baskisches \	/aterland und Freiheit (Euskadi Ta Askatasuna	a/Tierra Vasca y Liber	tad-E.T.A.)		
17. En Nahda (B	sewegung der Erneueru	ng),				
Tunesien						
18. Freie Jugend	begegnung Kurdistans	(Tergera Ciwanen Aza	d a Kurdistan-TECAK	() umbenannt	in Demokratischer	Jugendkonfö-
deralismus Kurdi	stans (Koma Komalen	<u>Ciwan</u> e <u>n Demokratik a</u>	Kurdistan-KOMALEN	I CIWAN)		
19. Freiheitsfalke	<u>en Kurdistans (Teyrebaz</u>	<u>zen A</u> za <u>diye Kurdistan</u>	- TAK)			
20. Front der Kär	mpfer des islamischen (<u> Großen Ostens - IBDA-</u>	C (Islami Büyük Dogu	ı Akincilar - C	<u>ephesi), T</u> ürkei <u></u>	
21. Front für nation	<u>onale Vereinigung (Fro</u>	nti per Bashkim Kombe	<u>etar Shqipta</u> - <u>FBKSh)</u>			
22. Front Islamiq	ue du Salut - FIS (Islan	nische Heilsfront), Alge	rien			
2 <u>3.</u> Fuerzas arma	<u>adas revolucionarias de</u>	: Columbia - FARC (Re	volutionäre Armee vo	n Kolumbien)		
				ı) Ä		
24. Gama'a al-Isi	amiyya (islamische Ge	meinschaft) (alias Al-G	ama'a al-Islamiyya, G	I), Agypten		
OF Crouped later	minus Armas CIA (D	awaffaata lalamiasks C	Number Algeries			
25. Groupes Islai	miques Armes - GIA (B	ewannete islamische G	oruppen). Algerien			
26. Groupe	Islamique	Combattant	Marocain	<u>-</u>	GICM,	Marokko
_c. <u>c.capo</u>	iolalliquo	Compattant	Marodani		0.0.,	marchito

- 27. Groupe Salafiste pour la Predication et le Combat (Salafistische Gruppe für Predigt und Kampf), Algerien
- 28. HAMAS Harakat al-Muqawama al-Islamiyya (Islamische Widerstandsbewegung); Hamas-Izz al-Din al-Qassem inbegriffen; Palästina
- 29. Hezb-e Islami (HIA) Afghanistan
- 30. Hizb Ai-Da'wa Al-Islamiya (Partei des islamischen Rufes) DA'WA; Irak
- 31. Hizb Allah (Partei Gottes); auch: Hisbollah und Hisbullah; Libanon
- 32. Hisbollah-Mudschaheddin (HM)
- 33. Hizb ut-Tahrir HuT (Islamische Befreiungspartei;) auch: Hizb ut -Tahrir al-Islami
- 34, Internationaler Sikh-Jugendverband (International Sikh Youth Federation ISYF), Indien
- 35. Islami Hareket (Islamische Bewegung) IH; Türkei
- 36. Islamischer Bund Palästina IBP
- 37. Islamische Wohlfahrtsorganisation Herne e.V. IWO
- 38. Jemaah Islamiyah JI (Islamische Gemeinschaft), Indonesien
- 39. Jihad Islami JI (Islamischer Jihad); auch: Al-Jihad al-Islami, Ägypten

- 40. Kahane Chai (Kach), Israel
- 41. Kalifatsstaat (Hiiafet Devleti); vormals: Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e.V. ICCB, sc genannter Kaplan-Verband
- 42. Khalistan Zindabad Force (KZF), Indien
- 43. Kommunistische Partei der Philippinen; einschließlich der New People's Army NPA (Neue Volksarmee), verknüpft mit Sison Jose Maria C. (alias Armando Liwanag, alias Joma, NPA-Führer der Kommunistische Partei der Philippinen; einschließlich der NPA)
- 44. Lashkar-e Tayyba LET (Armee der Guten), Pakistan
- 45. Leuchtender Pfad (Sendero Luminoso SL), Peru
- 46. Libyan Islamic Fighting Group LIFG (Al-Jama'a al-Islamiyya al-Mugatila); Libyen
- 47. Maoistische Kommunistische Partei (Maoist Kommunist Parti MKP), früher TKP (ML) bzw. Ostanatolisches Gebietskomitee (DABK), Türkei
- 48. Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (Marksist-Leninist Komünist Partisi MLKP), Türkei
- 49. Moro Islamic Liberation Front MILF, Philippinen
- 50. Mujahedin-e Khalq Organisation (MEK oder MKO) (außer National Council of Resistance of Iran/Nationaler Widerstandsrat von Iran NCRI), (alias National Liberation Army of Iran/ Nationale Befreiungsarmee Iran (NLA, militanter Flügel der MEK), People's Mujahidin of Iran / Volksmudschaheddin Iran (PMOI), Muslim Iranian Students Society/Islamisch-Iranischer Studentenverband)
- 51. Muslimbruderschaft MB (Jama'at al-Ikhwan al-Muslimin)
- 52. Nationale Befreiungsarmee (Ejército de Liberación Nacional), Kolumbien______

53. Nationale Befreiungsfront Kurdistans (Eniya Rizgariya Netewa Kurdistan - ERNK), umbe-nannt in Kurdisch Demokratische Volksunion (Yekitiya demokratik a geie kurd - YDK), umbenannt in Kurdische Demokratische Union Civata Demokratik Kurdistan - CDK)

- 54. Palestine Liberation Front PLF (Palästinensische Befreiungsfront)
- 55. Palestinian Islamic Jihad PIJ (Palästinensischer Islamischer Dschihad); auch: Harakat al-Jihad al-Islami al-Filastini;
- 56. Partei der freien Frau (Partiya Jinen Azad -PJA), umbenannt in Freiheitspartei der Frauen Kurdistans (Partiya Azadiya Jina KurdistanPAJK) und Union der freien Frauen (Yekiniyen Jina Azad YJA)
- 57. Pasban-e Khatm-e Nabuwat PKN (Bewahrer/ Wächter des Siegels des Prophetentums), Pakistan
- 58. Popular Front for the Liberation of Palestine PFLP (Volksfront für die Befreiung Palästinas)
- 59. Popular Front for the Liberation of Palestine General Command (Generalkommando der Volksfront für die Befreiung Palästinas) (alias PFLP-General Command, alias PFLP-GC)
- 60. Revolutionary People's Liberation Army/Front/Party DHKP/C (RevolutionäreVolksbefreiungsarmee/-front/-partei, Devrimci Sol/Revolutionäre Linke Dev Sol), Türkei
- 61. Stichting Al Aqsa (Al-Aksa-Stiftung); alias Stichting Al Aqsa Nederland, alias Al Aqsa Nederland
- 62. Tabligh-i Jama'at -TJ (Gemeinschaft zur Verkündung)
- 63. Tamilische Befreiungstiger (Liberation Tigers of Tamil Eelam-LTTE)
- 64. Tawhid wa'l Jihad (Monotheismus und Heiliger Krieg) TWJ
- 65. Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee (Türkiye isci Köylü Kurtulus Ordusu -TIKKO)
- 66. Türkische Hizbullah TH

- 67. Türkische Kommunistische Partei /Marxisten-Leninisten (Türkiye Komünist Partisi/Marksist-Leninist TKP/ML)
- 68. Vereinte Selbstverteidigungsgruppen von Kolumbien (Autodefensas Unidas de Colombia AUC)
- 69. Rote Brigaden für den Aufbau der kämpfenden kommunistischen Partei (Brigate-Rosso per la Costruzione del Partito Cominista Combattente)
- 70. Yatim Kinderhilfe e.V., Essen
- 71. Revolutionäre Organisation 17. November (Dekati Evdomi Noemvri)

Staatenliste

- 18. Guinea-Bissau19. Guyana
- 20. Indien (einschließlich Sikkim)
- 21. Indonesien

22. Irak

23. Iran24. Israel25. Jemen26. Jordanien27. Kamerun28. Kasachstan

29. Katar

30. Kirgisistan31. Komoren32. Kuwait33. Libanon34. Libyen35. Malaysia

- 36. Malediven
- 37. Mali
- 38. Marokko
- 39. Mauretanien
- 40. Mazedonien
- 41. Mosambik
- 42. Niger
- 43. Nigeria
- 44. Oman
- 45. Pakistan
- 46. Palästina
- 47. Philippinen
- 48. Russische Föderation (nur Dagestan, Inguschetien und Tschetschenien)
- 49. Saudi-Arabien
- 50. Senegal
- 51. Serbien (nur Kosovo)
- 52. Sierra Leone
- 53. Somalia
- 54. Sir Lanka
- 55. Sudan
- 56. Surinam
- 57. Syrien
- 58. Tadschikistan
- 59. Togo
- 60. Tschad
- 61. Tschetschenien
- 62. Tunesien
- 63. Türkei
- 64. Turkmenistan
- 65. Uganda
- 66. Usbekistan
- 67. Vereinigte Arabische Emirate